

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist die amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare oder im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsmathematik

an der Universität Bayreuth

Vom 01. Juni 2011

In der Fassung der Änderungssatzung

Vom 20. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung.....	3
§ 2 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	4
§ 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit	4
§ 4 Teilbereiche des Studiengangs.....	5
§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 6 Anrechnung von Kompetenzen.....	8
§ 7 Prüfungsbestandteile.....	8
§ 8 Bachelorarbeit, Kolloquium zur Bachelorarbeit	8
§ 9 Prüfungsgesamtnote	10
§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung	11
§ 11 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen	12
§ 12 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	13
§ 13 In-Kraft-Treten	13

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

<i>Anhang 1: Modulübersicht.....</i>	<i>15</i>
<i>Anhang 2: Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote</i>	<i>17</i>

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik wird festgestellt, ob der Kandidat die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse wie ein solides Wissen in den grundlegenden Fächern Analysis und Lineare Algebra, einen Einblick in weitere Gebiete der Mathematik, vorzugsweise der Angewandten Mathematik, sowie eine exemplarische Vertiefung in mindestens einem gewählten mathematischen Spezialgebiet erworben hat und über folgende Kompetenzen verfügt:

- Abstraktionsvermögen,
- Präzision im analytischen Denken,
- Wahrhaftigkeit in der Argumentation,
- Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren,
- Fähigkeit, mathematische Methoden auf begrenzte wirtschaftswissenschaftliche Themenstellungen umzusetzen und diese auf modernen Rechenanlagen zu implementieren,
- Einsicht in interdisziplinäre Zusammenhänge,
- Durchhaltevermögen bei der Lösung schwieriger Probleme,
- Problemlösungskompetenz,
- grundlegende Kenntnisse in Informatik,
- grundlegende Kenntnisse in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre
- Fähigkeit zur Mitarbeit in einem Team aus Mathematikern, Informatikern und Wirtschaftswissenschaftlern sowie Naturwissenschaftlern und Ingenieuren in Industrie und Wirtschaft.

²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Ausbildung befähigt ist.

³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

Die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen dieser Satzung regelt die jeweils gültige Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth (Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung).

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium ist als Vollzeit- und Teilzeitstudium möglich.
- (2) Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester.
- (3) ¹Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten zwölf Semester. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Für Studierende im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung und § 8 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend dem Teilzeitanteil.
- (4) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (5) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich von den Studierenden selbst zu organisieren, in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (6) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (7) Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden.
- (8) Das Studium ist für einen Beginn im Wintersemester ausgelegt.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen:

A. Pflichtbereich „Basismodule Mathematik“

A1: „Analysis“

A2: „Lineare Algebra“

A5: „Programmierkurs“

B. Pflicht- und Wahlpflichtbereich „Aufbaumodule Mathematik“

Pflichtmodule:

BP1: „Einführung in die Numerik“

BP2: „Einführung in die Stochastik“

BP3: „Einführung in die Optimierung“

BP4: „Einführung in die Statistik“

Wahlpflichtmodule:

BW1a: „Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen“ oder

BW1b: „Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen“

BW2a: „Einführung in die Graphen- und Netzwerkalgorithmen“ oder

BW2b: „Einführung in die Partiellen Differentialgleichungen“ (nur nach BW1b)

BW2c: „Einführung in die Computeralgebra“ (nur nach BW1a)

C. Wahlpflichtbereich „Vertiefungsmodule Mathematik“

C1: Ein Modul „Erste vertiefte Kenntnisse in Mathematik“:

Eine Vertiefungsvorlesung mit Übung aus den Forschungsgebieten

- Höhere Analysis und Anwendungen
- Variationsrechnung / Optimale Steuerungen
- Algebra / Zahlentheorie / Diskrete Mathematik
- Höhere Geometrie / Komplexe Analysis
- Numerische Mathematik
- Stochastik, Statistik und Finanzmathematik
- Diskrete und Kontinuierliche Optimierung

Welche Veranstaltungen aktuell in welchem Bereich als Vertiefungsvorlesungen angeboten werden, geht aus dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis hervor. Regelmäßig angebotene Vertiefungsvorlesungen finden sich im jeweils aktuellen Modulhandbuch.

C2: „Bachelor-Hauptseminar“:

Seite 5 von 19 Seiten

Ein frei wählbares Bachelor-Seminar der Mathematik.

D. Bereich „Bachelorarbeit“

D1: „Bachelorarbeit“

D2: „Kolloquium zur Bachelorarbeit“

E. Pflichtbereich „Informatik“ (erstes Anwendungsfach)

E1: „Informatik für Mathematiker“

E2: „Datenstrukturen und Algorithmen“

E3: „Softwarepraktikum“

E4: „Datenbanken“

F. Wahlpflichtbereich „Wirtschaftswissenschaften“ (zweites Anwendungsfach)

F1: Beliebige Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP.

Die Wahlpflichtmodule (wovon 15 LP in die Prüfungsgesamtnote eingehen) sind aus wirtschaftswissenschaftlichen Fächern zu wählen. Die Kombinierbarkeit der Module ergibt sich aus der jeweils gültigen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Economics bzw. Betriebswirtschaftslehre. Mindestens 22 Leistungspunkte müssen dabei aus fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden, höchstens 8 Leistungspunkte dürfen aus dem Bereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen stammen.

Inhaltlich abgestimmte Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus den von der Studienberatung aktuell veröffentlichten Beispielstudienverlaufsplänen.

G. Wahlpflichtbereich „Anwendungsvertiefung“

Ga: „Praktikum“ oder

Gb: weitere Module der Informatik oder

Gc: weitere Module der Wirtschaftswissenschaften

im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten.

Inhaltlich abgestimmte Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus den von der Studienberatung aktuell veröffentlichten Beispielstudienverlaufsplänen.

(2) Die Vermittlung von nicht fachgebundenen Schlüsselqualifikationen (Vortrags- und Präsentationstechniken, Rechnernutzung, Literaturrecherche, Umgang mit fremdsprachlicher Fachliteratur, Teamarbeit) erfolgt im Rahmen der Module des Kernfaches.

(3) ¹Das Ablegen zusätzlicher Prüfungsleistungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus ist möglich. ²Möchte ein Studierender zusätzliche Prüfungsleistungen ablegen, muss er bei der Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung festlegen, dass es sich um eine zusätzliche Prüfungsleistung handelt. ³Bezüglich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen dieser Satzung und der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. ⁴Es werden die zusätzlichen Prüfungsleistungen im

Seite 6 von 19 Seiten

Zeugnis dokumentiert, soweit diese in einem Modulhandbuch eines Studiengangs an der Universität Bayreuth definiert sind; die erzielten Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen i.V.m. der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 6 dieser Satzung sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Nach Anmeldung beim Prüfer können Schüler weiterführender Schulen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Fachlehrer und Prüfer besondere Begabungen aufweisen, zu Prüfungsleistungen zugelassen werden (Frühstudium).

§ 6

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“

aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (4) Werden Leistungspunkte angerechnet, so wird für je 30 volle angerechnete Leistungspunkte ein Semester Studienzzeit (bzw. zwei Semester, bei Einschreibung in ein Teilzeitstudium) für die Modulfristen der noch abzuleistenden Module gezählt.
- (5) Studienleistungen, die im Rahmen eines Frühstudiums gemäß § 5 Abs. 3 erbracht worden sind, werden anerkannt.

§ 7

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 - a) den jeweiligen Modulprüfungen und
 - b) der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 8

Bachelorarbeit, Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Umfang von 300 Std. Bearbeitungszeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. Gegenstand der Bachelorarbeit kann ein interdisziplinäres Thema sein. Das Hauptgewicht muss aber auf mathematischen Methoden liegen.

- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gemäß § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. ³Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form im pdf-Format einzureichen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Prüfungsamt von der Abgabe informiert und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. ²Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachter weiter. ³Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die

Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Noten fest.

- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Gutachter ein Prüfergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. ²Können sie sich nicht einigen, so informieren sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Dieser bestellt in diesen Fällen einen dritten Gutachter, der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt.
- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) Der Kandidat verteidigt seine eigene Bachelorarbeit und begleitet die Verteidigungen anderer Bachelorarbeiten in einem Kolloquium.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten (§ 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung) der in Anhang 2 entsprechend ausgewiesenen Module, und zwar mit den Gewichten
- a) Modulbereich A: einfache Gewichtung der Leistungspunkte;
 - b) Modulbereich B: zweifache Gewichtung der Leistungspunkte;
 - c) Modulbereich C: dreifache Gewichtung der Leistungspunkte;
 - d) Modulbereich E: einfache Gewichtung der Leistungspunkte
 - e) Modulbereich F: einfache Gewichtung der Leistungspunkte
- und der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- f) Modulbereich D: dreifache Gewichtung der Leistungspunkte.
- ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 10

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Für jedes Modul sind in der Modulübersicht in Anhang 1 Modulfristen festgelegt, zu denen der erste Prüfungsversuch spätestens erfolgt sein muss. ²Ist in einem Modul bis zum Ablauf der Modulfrist kein Prüfungsversuch erfolgt, so gilt die Prüfung in diesem Modul als einmal abgelegt und erstmals nicht bestanden, außer der Kandidat hat die Gründe dafür nicht zu vertreten (Nachweis erforderlich). ³Geringfügige Überschreitungen der in Anhang 1 angegebenen Modulfristen, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ⁴Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die Fristen automatisch. ⁵Modulfristen, die durch individuelle Studienverläufe in ein Wintersemester fallen, werden zur Vereinfachung auf das darauf folgende Sommersemester verlängert.
- (3) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen im Kernfach oder Anwendungsfach oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 01. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 41 des Bayeri-

schen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.
⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (5) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann bis zu zweimal wiederholt werden. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Die zweite Wiederholung kann auch mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt der Prüfer. (2) ¹Stehen für ein Modul mit Modulprüfung mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so muss bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowohl die Veranstaltung als auch das damit abzuleistende Modul beim Prüfungsamt angegeben werden. ²Auf Antrag beim Prüfungsamt kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Ableistung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ³Es sind aber auch in diesem Falle insgesamt nur zwei, fristgerechte Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Studierenden hin weitere Prüfungsversuche zulassen, wenn dadurch eine begründete Aussicht auf einen erfolgreichen Studienabschluss besteht.
- (6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 12

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Anwendungsfaches. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und der Anwendungsfächer, die erreichten Leistungspunkte, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserehebliche Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2007 (AB UBT 2007/157) außer Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

¹Die im Folgenden angegebenen Modulfristen geben das Fachsemester an, in dem der erste Prüfungsversuch spätestens erfolgt sein muss. ²Ist in einem Modul bis zum Ablauf der Modulfrist kein Prüfungsversuch erfolgt, so gilt die Prüfung in diesem Modul als einmal abgelegt und erstmals nicht bestanden, außer der Kandidat hat die Gründe dafür nicht zu vertreten (Nachweis erforderlich). ³In einem Teilzeitstudium gelten überall die doppelten Fristen. ⁴Modulfristen, die durch individuelle Studienverläufe in ein Wintersemester fallen, werden zur Vereinfachung auf das darauf folgende Sommersemester verlängert.

Pflichtbereich A	Modul A1 „Analysis“	Modul A2 „Lineare Algebra“	Modul A5 „Programmierkurs“
Basismodule Mathematik	18 LP Frist: 2. Sem.	18 LP Frist: 2. Sem.	3 LP Frist: 2. Sem.
39 LP			

Bereich B	Modul BP1 „Einführung in die Numerik“	Modul BP2 „Einführung in die Stochastik“	Modul BP3 „Einführung in die Optimierung“	Modul BP4 „Einführung in die Statistik“	
Aufbaumodule Mathematik	8 LP Frist: 6. Sem	8 LP Frist: 6. Sem	8 LP Frist: 6. Sem	8 LP Frist: 6. Sem	
48 LP					
	Modul BW1a „Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen“	Modul BW1b „Einführung in die Gewöhnlichen Differential- gleichungen“	Modul BW2a „Einführung in Graphen- und Netzwerkalgo- rithmen“	Modul BW2b „Einführung in die Partiellen Differentials- Gleichungen“	Modul BW2c „Einführung in die Computer- algebra“
	8 LP Frist: 6. Sem	8 LP Frist: 6. Sem	8 LP Frist: 6. Sem	8 LP Frist: 6. Sem	8 LP Frist: 6. Sem

Wahlpflicht- bereich C	Modul C1 „Erste vertiefte Kenntnisse in Mathematik“: Eine Vertiefungsvorlesung in Mathematik	Modul C2 „Bachelor-Hauptseminar“
Vertiefungs- module Mathematik	10 LP Frist: 6. Sem	5 LP Frist: 6. Sem
15 LP		

Bereich D Bachelorarbeit 13 LP	Modul D1 „Bachelorarbeit“ 10 LP Frist: 8. Sem	Modul D2 „Kolloquium zur Bachelorarbeit“ 3 LP Frist: 8. Sem
--	---	---

Bereich E Informatik (erstes Anwendungsfach) 19 LP	Modul E1 „Informatik für Mathematiker“ 5 LP Frist: 2. Sem.	Modul E2 „Datenstrukturen und Algorithmen“ 8 LP Frist: 2. Sem.	Modul E3 „Softwarepraktikum“ 6 LP Frist: 6. Sem.	Modul E4 „Datenbanken“ 8 LP Frist: 6. Sem.
--	--	--	--	--

Bereich F Wirtschaftswissenschaften (zweites Anwendungsfach) 30 LP	Module F1 Wahlpflichtmodule (inhaltlich abgestimmte Kombinationen finden sich in Beispielstudienverlaufsplänen) 30 LP Frist: 6. Sem.			
--	--	--	--	--

Bereich G Anwendungs- vertiefung 8–10 LP	Modul Ga „Praktikum“ 8 LP Frist: 6. Sem	Modul Gb Weitere Module aus der Informatik 8–10 LP Frist: 6. Sem	Modul Gc Weitere Module aus den Wirtschaftswissenschaften 8–10 LP Frist: 6. Sem
---	---	--	---

Anhang 2:
Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

¹In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie viele LP eines Moduls in die Prüfungsgesamtnote eingehen und mit welchem Gewicht diese LP in die Prüfungsgesamtnote eingehen. ²Für jedes Modul im Kernfach ist eine Prüfungsleistung erforderlich. ³Prüfungsformen im Kernfach sind in der Regel: Klausuren oder mündliche Prüfungen für Vorlesungen mit Übungen, Vorträge und ggf. kurze schriftliche Ausarbeitungen für Seminare, schriftliche Berichte für Praktika. ⁴Prüfungsformen im Anwendungsfach sind durch die Prüfungsordnungen des Anwendungsfaches geregelt.

Bereich Module	Zu erbringen- de LP⁽¹⁾	Davon in die Gesamtnote einzubringende LP⁽²⁾	Gewicht der LP in der Prüfung- gesamtnote
Bereich A Basismodule			
A1 „Analysis“	36	18 (Die 18 LP mit der besten Modulnote)	
A2 „Lineare Algebra“			
A5 „Progammierkurs“	3	0	
Summe Bereich A	39	18	1-fach
Bereich B Aufbaumodule			
BP1 „Einführung in die Numerik“	48	24 (Die 24 LP mit den besten Modulnoten aus BP1–BP4/ BW1/BW2)	
BP2 „Einführung in die Stochastik“			
BP3 „Einführung in die Optimierung“			
BP4 „Einführung in die Statistik“			
BW1 „Einführung in Zahlentheorie und Algebr. Strukturen“ oder „E. i. d. Gew. DGL“			
BW2 „Einführung in die Graphen- und Netzwerkalgorithmen“ oder „E. i. d. Part. DGL“ oder „E. i. d. Computeral- gebra“			
Summe Bereich B	48	24	2-fach

Bereich C Vertiefungsmodule			
C1 „Erste vertiefte Kenntnisse in Mathematik“	10	10	
C2 „Bachelor-Hauptseminar“	5	5	
Summe Bereich C	15	15	3-fach
Bereich D Bachelorarbeit			
D1 „Bachelorarbeit“	10	10	
D2 „Kolloquium zur Bachelorarbeit“	3	3	
Summe Bereich D	13	13	3-fach
Summe Kernfach	115	70	
Bereich E Informatik⁽³⁾			
E1 „Informatik für Mathematiker“	27	16 (Die 16 LP mit den besten Modulnoten aus E1–E4)	
E2 „Datenstrukturen und Algorithmen“			
E3 „Software-Praktikum“			
E4 „Datenbanken“			
Summe Bereich E	27	16	1-fach
Bereich F Wirtschaftswissenschaften			
F1 Wahlpflichtmodule	30	15 (Die 15 LP mit den besten Modulnoten aus F1)	
Summe Bereich F	30	15	1-fach
Bereich G Anwendungsvertiefung			
Ga „Praktikum“	8–10	0	
Gb Weitere Module Informatik			
Gc Weitere Module Wirtschaftswissenschaften			
Summe Bereich G	8–10	0	1-fach
Summe Anwendungsfächer	65–67	31	
Gesamtsumme	180–182	101	

In der folgenden Übersicht sind für alle Modulbereiche die Leistungspunkte (LP) für Teilprüfungen zusammen mit ihrer Gewichtung in der Berechnung der Prüfungsgesamtnote angegeben:

Bereich / Module	LP für Teilprüfungen	Gewicht in der Prüfungsgesamtnote
------------------	----------------------	-----------------------------------

A / Basismodule A1/A2	18	18 (1-fach)
B / Aufbaumodule	24	48 (2-fach)
C / Vertiefungsmodule C1 und C2	15	45 (3-fach)
D / Bachelorarbeit und Kolloquium	13	39 (3-fach)
E / Informatik	16	16 (1-fach)
F / Wirtschaftswissenschaften	15	15 (1-fach)
Summe	101	181